

## 2. Infobrief NWKS zu TB-Überwachungsprogramm

Liebe Mitglieder des NWKS

Wir haben per 01.04.2023 die Möglichkeit angeboten, gemeinsam mit dem TB-Überwachungsprogramm zu starten. Es haben sich 92 Betriebe angemeldet, die inzwischen gestartet haben. Seither kommen immer wieder Fragen, ob weitere Betriebe auch noch mitmachen können.

Grundsätzlich ist es so, **dass jeder Betrieb beginnen kann, wann er will**. Die Auflagen sind für alle die gleichen. **Ein Tierverkehr darf jedoch nur mit Betrieben erfolgen, die den gleichen Status haben, also gleichzeitig begonnen haben.**

Sollten sie zum Schluss kommen, dass sie auch noch per 01.04.23 mitmachen wollen, so müssen sie sich bis **am 28. April schriftlich** beim Herdebuch melden, zusammen mit angehängter Erklärung. Sie müssen zudem ihre Tierliste bereinigen, so dass sie per 01.04.2023 mit den Tieren auf ihrem Betrieb übereinstimmt.

Diese Möglichkeit einer Nachmeldung muss sofort eingefädelt werden und verfällt Ende April 2023. Ab Anfang Mai ist es nicht mehr möglich, rückwirkend mit Erklärung auf den 01.04.23 zu starten. Betriebe, die später starten wollen, können aber unter sich ein weiteres Start Datum festlegen.

### **Allgemeine Erklärungen**

Betriebe, die exportieren wollen, müssen das TB-Überwachungsprogramm erfüllen. Betriebe, die Tierkontakt mit Betrieben wollen, die im TB-Überwachungsprogramm sind, müssen zeitgleich ebenfalls am Programm mitmachen. Zu den Tierkontakten gehören Tierhandel, wie auch Deckungen.

Für **Betriebe, die zu einem späteren Zeitpunkt das TB-Überwachungsprogramm beginnen**, gilt eine Sperre von einem Jahr für Deckungen und Tierzukaufe.

Für **Betriebe, die nicht mitmachen**, ist der Verkauf von Tieren an TB überwachte Betriebe nicht möglich. Auch eine Deckung von diesen Betrieben ist nicht möglich. Den Zukauf von Tieren aus TB überwachten Betrieben ist jedoch immer möglich.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der TB-Überwachung muss der Tierhalter selber tragen. Auch übernimmt der Verein keine Haftung für Folgen eines positiven, oder „falsch positiven“ Testergebnisses beim TB Test.

Das Herdebuch ist nicht für die Kontrolle des Tierverkehrs verantwortlich; die zuständige Mitarbeiterin stellt lediglich die aktuellen Tierlisten per Start-Datum, auf Wunsch nach 12 Monaten und jeweils per Ende Jahr aus.

Tiermeldungen über Zu- und Abgänge, Totgeburten usw. werden wie bisher an das Herdebuch gemeldet.

Es muss jeder Betrieb selber entscheiden, ob er da mitmachen will.

Für die Einhaltung der Vorschriften des TB Konzeptes ist allein der Tierhalter verantwortlich. Er muss gegenüber dem Kant. Veterinäramt glaubhaft belegen können, dass sein Tierverkehr die Auflagen erfüllt. Er muss das ab dem Erhalt der Start-Tierliste, mit den nötigen Dokumenten wie Nekropsie Untersuchungen, Fleischuntersuchungen sowie bei Kauf oder Verkauf mit Rechnung, Vertrag oder Transportdokument nachweisen können, wer das Tier bekommen oder verkauft hat.

## **Was ist das Überwachungsprogramm?**

Die EU hat im Jahr 2016 eine Verordnung erlassen, die das Überwachungsprogramm in Bezug auf Infektionen mit dem Myobacterium tuberculosis-Komplex (TbC) bei Neuweltkameliden zum Thema hat. Diese Verordnung hat zum Ziel, einen Gesundheitsstatus zu kreieren; die Verordnung trat am 17. Oktober 2021 in Kraft. Seither darf in der EU (und Schweiz-EU) kein grenzüberschreitender Tierverkehr mehr stattfinden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass diese Tiere das TB Überwachungsprogramm erfüllen, und mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten negativ auf Tbc getestet worden sind. Dazu kommt, dass diese Tiere keinen Kontakt zu anderen Neuweltkameliden haben dürfen, die nicht im selben Programm-Status sind. Ein Tierverkehr darf nur mit Betrieben erfolgen, die den gleichen Status haben, also gleichzeitig begonnen haben.

## **Auszug aus dem Konzept**

### **Spezifische Anforderungen an die Betriebe für Exporte in die EU**

Die Neuweltkameliden müssen nach Art. 11a der Tierseuchenverordnung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Sämtliche Tiere müssen beim NWKS registriert sein.

Der Tierverkehr ist wie folgt zu dokumentieren:

- a) periodische Tierbestandeslisten: das Herdebuch des NWKS stellt sie per Startdatum des Überwachungsprogramms aus, und danach jeweils per Ende Jahr, oder vor einem Export (Muster s. Anhang 3);
- b) ein Tierverkehrsjournal mit den Angaben gemäss Vorlage im Anhang 3;
- c) Der NWKS führt ein Verzeichnis der teilnehmenden Betriebe, und stellt es den kantonalen Veterinärdiensten, bzw. den für Kontrollen zuständigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten zur Verfügung. Einzusehen unter [www.nwks/neuweltkameliden/TB Überwachung](http://www.nwks/neuweltkameliden/TB%20Überwachung)

Die Durchführung der betriebseigenen MTBC-Überwachung nach **Anhang 1** muss für mindestens 12 Monate vor dem (ersten) Versand der Tiere nachvollziehbar dokumentiert sein. Nur dann können die zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte die vorgeschriebenen Exportbescheinigungen ausstellen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- a. ab dem Startdatum des eigenen Überwachungsprogramms dürfen nur noch Tiere aus Betrieben aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Tierverkehrs das gleiche Programm ebenfalls bereits angemeldet und umgesetzt haben;
- b. Der «*jährliche Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt / eine Tierärztin*» kann im Rahmen eines tierärztlichen Besuches durchgeführt werden (z.B. auch «TAM-Vereinbarung», Exportzertifizierung); dabei sind die Kontrollpunkte gemäss **Konzept Anhang 4** zu überprüfen und deren Einhaltung zu bestätigen;
- c. die jährliche Tuberkuloseuntersuchung gemäss **Anhang 1b** muss in den ersten 12 Mt. durchgeführt werden; dies muss nicht sofort nach dem Start erfolgen. Vor dem ersten Export müssen aber negative Testergebnisse vorliegen. Dabei müssen alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Tiere getestet werden.
- d. Wenn Tiere geschlachtet werden, sind Ergebnisse der Fleischkontrolle zu dokumentieren. **Anhang 5**
- e. Es muss eine Nekropsieuntersuchung der Falltiere unter den Camelidae, die älter als 9 Monate sind, durchgeführt werden, es sei denn, dies ist aus logistischen oder aus wissenschaftlichen Gründen nicht möglich.
- f. Sämtliche Unterlagen zur Dokumentation der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren, und den zuständigen Veterinärbehörden auf Verlangen vorzuweisen.

Zur Klärung:

**„Falltiere“**: Falltiere sind Tiere die, die älter als 9 Mt. sind, eingeschläfert werden oder gestorben sind.

**„Untersuchung“**: Es muss mindestens die ersten zwei Jahren bei allen zur Zucht geeigneten Tieren ein TB Test gemacht werden.

## **Abschliessend**

Es ist zwingend erforderlich, dass Betriebe, die die Bedingungen nicht einhalten, sich sofort beim Herdebuch für das TB-Überwachungsprogramm abmelden. Das Programm „nicht eingehalten“ ist schon dann der Fall, wenn Falltiere nicht untersucht werden, bei geschlachteten Tieren keine Fleischuntersuchung gemacht wurde, oder der Betrieb einen Tierverkehr mit Betrieben hat, die nicht zeitgleich an dem TB Überwachungsprogramm teilnehmen.

Freundliche Grüsse

Im Namen von Vorstand und Exportgruppe

Markus Kyburz